



## ANLAGE 1

## Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden

## Gestaltungs- und Denkmalbeirat

<i>alt (2015)</i>	<i>neu (2017)</i>
<p><b>§ 1</b> <b>Aufgaben und Ziele des Gestaltungsbeirats</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Aufgaben und Ziele des Gestaltungs- und Denkmalbeirats</b></p>
<p>(1) Zur Förderung der Baukultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Gestaltungsbeirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität insbesondere von das Stadtbild prägenden Bauvorhaben auf hohem Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zugleich soll die Arbeit des Gestaltungsbeirats das Bewusstsein fördern, dass die bauliche Gestaltung der öffentlichen Räume und der Erhalt, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität von Architektur und Städtebau ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist. Der Gestaltungsbeirat soll weiterhin durch sein Wirken die Bemühungen der Stadt unterstützen, den Status des Weltkulturerbes der UNESCO zu erlangen.</p> <p>(2) Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Verwaltung, den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben auf deren städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität sowie mögliche Konflikte zum Weltkulturerbe hin zu überprüfen und zu beurteilen. Im Rahmen seiner Empfehlungen gibt er Hinweise und zeigt Wege auf, dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>(3) Der Beirat hat die Aufgaben eines Denkmalbeirates nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz).</p>	<p>(1) Zur Förderung der Baukultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Gestaltungsbeirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität insbesondere von das Stadtbild prägenden Bauvorhaben auf hohem Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zugleich soll die Arbeit des <b>Beirats</b> das Bewusstsein fördern, dass die bauliche Gestaltung der öffentlichen Räume und der Erhalt, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität von Architektur und Städtebau ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist. <del>Der Gestaltungs- soll weiterhin durch sein Wirken die Bemühungen der Stadt unterstützen, den Status des Weltkulturerbes der UNESCO zu erlangen.</del></p> <p>(2) Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Verwaltung, den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben auf deren städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität sowie mögliche Konflikte zum <b>Denkmalschutz</b> <del>Weltkulturerbe</del> hin zu überprüfen und zu beurteilen. Im Rahmen seiner Empfehlungen gibt er Hinweise und zeigt Wege auf, dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>(3) Der Beirat <b>nimmt zugleich</b> <del>hat</del> die Aufgaben eines Denkmalbeirates nach <b>§ 7 Abs. 1 Abs. 3</b> <del>des Hessischen Denkmalschutzgesetzes</del> <b>(HDSchG) wahr.</b></p>

	(4) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Gestaltungs- und Denkmalbeirat“.
<b>§ 2</b> Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats, Bestellung	<b>§ 2</b> Zusammensetzung des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b> , Bestellung
<p>(1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder im Beirat soll ungerade sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied nach Satz 1 zu berufen.</p> <p>(3) Als Mitglieder des Beirats können berufen werden Architekten, Stadtplaner, Landschaftsplaner, Ingenieure, Denkmalschutz- und andere Fachleute, die über eine besondere Fachkompetenz sowie mehrjährige Erfahrung auf baukulturellem Gebiet verfügen, kraft derer sie in der Lage sind, eine Beurteilung architektonischer und stadtplanerischer Gestaltungslösungen im Sinne der Aufgabenstellung nach § 1 vorzunehmen.</p> <p>(4) Mitglied des Gestaltungsbeirats kann nicht werden, wer seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Geschäftstätigkeit in Wiesbaden hat oder an einer Bauaufgabe in Wiesbaden in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor seiner möglichen Berufung maßgeblich mitgewirkt hat. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Wiesbaden bauen und planen.</p> <p>(5) Die Architektenkammer Hessen und das Landesamt für Denkmalpflege sollen zu den Vorschlägen angehört werden.</p>	<p>(1) Der <b>Beirat</b> besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder im Beirat soll ungerade sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Mitglieder des <b>Beirats</b> werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine <b>zweimalige</b> <del>einmalige</del> Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist <b>für die verbleibende Amtszeit</b> ein neues Mitglied nach Satz 1 zu berufen.</p> <p>(3) Als Mitglieder des Beirats können berufen werden Architekten, Stadtplaner, Landschaftsplaner, Ingenieure, Denkmalschutz- und andere Fachleute, die über eine besondere Fachkompetenz sowie mehrjährige Erfahrung auf baukulturellem Gebiet verfügen, kraft derer sie in der Lage sind, eine Beurteilung architektonischer und stadtplanerischer Gestaltungslösungen im Sinne der Aufgabenstellung nach § 1 vorzunehmen.</p> <p>(4) Mitglied des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b> kann nicht werden, wer seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Geschäftstätigkeit in Wiesbaden hat oder an einer Bauaufgabe in Wiesbaden in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor seiner möglichen Berufung maßgeblich mitgewirkt hat. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Wiesbaden bauen und planen.</p> <p>(5) Die Architektenkammer Hessen und das Landesamt für Denkmalpflege sollen zu den Vorschlägen angehört werden.</p>

<p><b>§ 3</b> Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats</p>	<p><b>§ 3</b> Zuständigkeit des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b></p>
<p>(1) Dem Gestaltungsbeirat sind zur Stellungnahme vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle privaten und öffentlichen Bauvorhaben, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Größe, ihrer Nutzung oder ihrer Ensemble- oder Repräsentationswirkung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten,</li> <li>2. Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder das Stadtbild prägenden Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,</li> <li>3. besonders bedeutsame Verkehrsbauten,</li> <li>4. städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität, die die Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben,</li> <li>5. sonstige stadtbildrelevante Planungen und Maßnahmen (Beleuchtung, Stadtmöblierung, Werbeanlagen usw.),</li> <li>6. städtebauliche Planungen mit herausgehobener Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbilds</li> <li>7. und alle sonstigen in § 1 genannten Aufgaben, die für die Anerkennung als Weltkulturerbe von Bedeutung sein können.</li> </ol> <p>(2) Ob im Einzelfall eine Zuständigkeit nach Absatz 1 gegeben ist, entscheidet jeweils die Dezernentin oder der Dezernent, in deren oder in dessen Aufgabenbereich die Maßnahme oder das Vorhaben fällt, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls durch einen ihrer Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine anderweitige Entscheidung trifft.</p>	<p>(1) Dem Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> sind zur Stellungnahme vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle privaten und öffentlichen Bauvorhaben, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Größe, ihrer Nutzung oder ihrer Ensemble- oder Repräsentationswirkung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten,</li> <li>2. Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder das Stadtbild prägenden Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,</li> <li>3. besonders bedeutsame Verkehrsbauten,</li> <li>4. städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität, die die Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben,</li> <li>5. sonstige stadtbildrelevante Planungen und Maßnahmen (Beleuchtung, Stadtmöblierung, Werbeanlagen usw.), <b>sowie</b></li> <li>6. städtebauliche Planungen mit herausgehobener Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbilds</li> <li><del>7. und alle sonstigen in § 1 genannten Aufgaben, die für die Anerkennung als Weltkulturerbe von Bedeutung sein können.</del></li> </ol> <p>(2) Ob im Einzelfall eine Zuständigkeit nach Absatz 1 gegeben ist, entscheidet jeweils die Dezernentin oder der Dezernent, in deren oder in dessen Aufgabenbereich die Maßnahme oder das Vorhaben fällt, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls durch einen ihrer Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine anderweitige Entscheidung trifft.</p>

<p>(3) Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß den jeweils geltenden Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW - sollen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates fallen, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.</p> <p>(4) Der Gestaltungsbeirat ist auf Antrag des Bauherrn auch mit Vorhaben i.S.d. Absatz 1 zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.</p> <p>(5) Der Gestaltungsbeirat ist über alle Maßnahmen und Vorhaben, die seine Zuständigkeit betreffen, so frühzeitig und umfassend zu informieren, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann.</p> <p>(6) Der Gestaltungsbeirat soll die ihm nach § 1 gestellten Aufgaben in der Öffentlichkeit in geeigneter Form vertreten.</p>	<p>(3) Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß den jeweils geltenden Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW - sollen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates fallen, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.</p> <p>(4) Der Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> ist auf Antrag des Bauherrn auch mit Vorhaben i.S.d. Absatz 1 zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.</p> <p>(5) Der Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> ist über alle Maßnahmen und Vorhaben, die seine Zuständigkeit betreffen, so frühzeitig und umfassend zu informieren, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann.</p> <p>(6) Der Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> soll die ihm nach § 1 gestellten Aufgaben in der Öffentlichkeit in geeigneter Form vertreten.</p>
<p><b>§ 4 Geschäftsgang</b></p>	<p><b>§ 4 Geschäftsgang</b></p>
<p>(1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle beruft den Gestaltungsbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.</p>	<p>(1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle beruft den Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.</p>

<p>(4) Der Gestaltungsbeirat ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern beantragt wird.</p> <p>(5) Der Gestaltungsbeirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.</p>	<p>(4) Der Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern beantragt wird.</p> <p>(5) Der Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Beschlussfähigkeit, Stimmrecht</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Beschlussfähigkeit, Stimmrecht</b></p>
<p>(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Der Gestaltungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.</p> <p>(4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p>	<p>1) Der Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirat</b> ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Der <b>Beirat Gestaltungsbeirat</b> fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.</p> <p>(4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Sitzungen des Gestaltungsbeirats</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sitzungen des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b></b></p>
<p>(1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben von der Verwaltung oder der Geschäftsstelle vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben kann nach Absprache mit der Geschäftsstelle auch durch den</p>	<p>(1) In den Sitzungen des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b> werden die Vorhaben von der Verwaltung oder der Geschäftsstelle vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben kann nach Absprache mit der Geschäftsstelle</p>

Bauherrn oder dessen Beauftragte erfolgen. An die Vorstellung des Vorhabens schließen sich die Beratungen an.

(2) Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel öffentlich. Die Vorstellung eines Vorhabens und dessen Beratung finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn der Bauherr oder die Geschäftsstelle dies mit erheblicher Begründung verlangen. Im Übrigen kann der Gestaltungsbeirat die Nichtöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände beschließen.

(3) An den Sitzungen - auch an dem nicht öffentlichen Teil - können ohne Stimmrecht teilnehmen:

die Magistratsmitglieder,  
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,  
die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung,  
nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle,  
als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen.

An dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung dürfen nur Personen teilnehmen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Beirat hat sie gegebenenfalls zuvor schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Gestaltungsbeirat fasst das Ergebnis seiner Beratungen in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Sie ist den Bauherren bzw. deren Beauftragten zugänglich zu machen.

(5) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür zeitnah bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat vorzulegen.

auch durch den Bauherrn oder dessen Beauftragte erfolgen. An die Vorstellung des Vorhabens schließen sich die Beratungen an.

(2) Der ~~Gestaltungsbeirat~~ **Beirat** tagt in der Regel öffentlich. Die Vorstellung eines Vorhabens und dessen Beratung finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn der Bauherr oder die Geschäftsstelle dies mit erheblicher Begründung verlangen. Im Übrigen kann der Gestaltungsbeirat die Nichtöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände beschließen.

(3) An den Sitzungen - auch an dem nicht öffentlichen Teil - können ohne Stimmrecht teilnehmen:

die Magistratsmitglieder,  
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,  
die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung,  
**ein Vertreter des Handwerks, benannt von der Handwerkskammer Wiesbaden,**  
nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle,  
als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen.

An dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung dürfen nur Personen teilnehmen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Beirat hat sie gegebenenfalls zuvor schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Gestaltungs- **und Denkmalbeirat** fasst das Ergebnis seiner Beratungen in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Sie ist den Bauherren bzw. deren Beauftragten zugänglich zu machen.

(5) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür zeitnah bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat vorzulegen.

<p>(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist zur nächsten Sitzung des Magistrats und den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis weiter zu leiten.</p> <p>(7) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Ort und Tag der Sitzung,</li> <li>b. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,</li> <li>c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,</li> <li>d. die gefassten Beschlüsse.</li> </ol>	<p>(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist zur nächsten Sitzung des Magistrats und den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis weiter zu leiten.</p> <p>(7) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Ort und Tag der Sitzung,</li> <li>b. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,</li> <li>c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,</li> <li>d. die gefassten Beschlüsse.</li> </ol>
<p><b>§ 7</b> <b>Rechtsstellung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Rechtsstellung der Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats</b></p>
<p>(1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Daneben erhalten sie eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Daneben erhalten sie eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.</p>

<p><b>§ 8 Geschäftsstelle</b></p>	<p><b>§ 8 Geschäftsstelle</b></p>
<p>Zur Unterstützung der Arbeit des Gestaltungsbeirats wird eine Stabsstelle/ Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters eingerichtet. Er kann die Führung der Geschäftsstelle der/ dem für Städtebau zuständigen Dezernentin/ Dezernenten übertragen. Die Geschäftsstelle bereitet in Absprache mit dem Vorstand die Sitzungen vor, stellt den Geschäftsgang des Gestaltungsbeirats sicher und führt dessen Geschäfte. Insbesondere führt sie den Schriftverkehr, erstellt die Tagesordnungen der Sitzungen, beschafft ergänzende Unterlagen und organisiert Sitzungen einschließlich eventueller Ortsbesichtigungen.</p>	<p>Zur Unterstützung der Arbeit des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b> wird eine Stabsstelle/ Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters eingerichtet. Er kann die Führung der Geschäftsstelle der/ dem für Städtebau zuständigen Dezernentin/ Dezernenten übertragen. Die Geschäftsstelle bereitet in Absprache mit dem Vorstand die Sitzungen vor, stellt den Geschäftsgang des Gestaltungs- <b>und Denkmalbeirats</b> sicher und führt dessen Geschäfte. Insbesondere führt sie den Schriftverkehr, erstellt die Tagesordnungen der Sitzungen, beschafft ergänzende Unterlagen und organisiert Sitzungen einschließlich eventueller Ortsbesichtigungen.</p>